

**Richtlinien der Stadt Schwetzingen über temporäre Werbung für  
Veranstaltungen (Plakatierungsrichtlinien)**  
**vom 14.04.2016**

**Inhaltsübersicht:**

**I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Gegenstand der Richtlinie
- § 2 Grundsätze
- § 3 Genehmigung
- § 4 Dauer und Frist

**II. Werbung für Veranstaltungen**

**Abschnitt 1 Plakatierung**

- § 5 Standorte
- § 6 Platzierung der Plakatwerbung
- § 7 Markierungen genehmigter Plakate
- § 8 Plakatwerbung für Veranstaltungen
- § 9 Werbung für kulturelle und sportliche Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Stadt Schwetzingen
- § 10 Plakatwerbung für Veranstaltungen in der Metropolregion Rhein-Neckar

**Abschnitt 2 Straßenüberspannungen**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Standorte
- § 13 Auflagen

**Abschnitt 3 Großwerbetafeln**

- § 14 Allgemeines
- § 15 Standorte

**Abschnitt 4 Banner**

- § 16 Allgemeines
- § 17 Standorte

**III. Werbung für politische Parteien**

- § 18 Zulässigkeit
- § 19 Plakatierungen zu Wahlkampfzwecken
- § 20 Plakatierungen für Veranstaltungen im Rahmen des Wahlkampfes
- § 21 Großwerbetafeln

**IV. Beseitigung, Haftung und Ordnungswidrigkeiten**

- § 22 Beseitigungspflicht und –kosten
- § 23 Haftung
- § 24 Ordnungswidrigkeiten

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Gegenstand der Richtlinie**

- (1) Die Richtlinie umfasst die Werbung für Veranstaltungen im öffentlichen Raum auf folgenden Werbeträgern:
  - Plakatwerbung bis zum Format DIN A 1 (bis 0,5 m<sup>2</sup>) auf Plakatständern,
  - Temporäre Großwerbetafeln,
  - Banner
  - und
  - Straßenüberspannungen (Spannbänder)
- (2) Plakate und Banner zur Regelung von hoheitlichen Aufgaben sind von dieser Richtlinie ausgenommen.
- (3) Plakatierungen im Sinne dieser Richtlinie stellen Sondernutzungen im Sinne der „Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straße in der Stadt Schwetzingen“ vom 1. März 2002, geändert durch Änderungssatzung vom 21. November 2002, dar (im Folgenden Sondernutzungssatzung genannt). Die Sondernutzungssatzung gilt im Übrigen.

### **§ 2 Grundsätze**

- (1) Werbemaßnahmen sind grundsätzlich im gesamten Stadtgebiet in Übereinstimmung mit § 1 Absatz 1 und 2 der Sondernutzungssatzung zulässig.
- (2) Straßenüberspannungen, temporäre Großwerbetafeln und Banner können für Werbeaktionen anlässlich bedeutsamer Veranstaltungen zugelassen werden. Eine bedeutsame Veranstaltung sind insbesondere die Schwetzinger SWR Festspiele, der Weihnachtsmarkt, der Mozartsommer, das Mozartfest, Winter in Schwetzingen, die Jazztage, der Concours d'Elégance, Musik im Park und die Schwetzinger Volksfeste, sowie alle Veranstaltungen, die geeignet sind, Schwetzingen als Kultur-, Messe-, Sport- und Wirtschaftsstandort nachhaltig zu stärken.
- (3) Allgemein zugelassen wird Werbung für Spargel an den Betriebsstätten während der Spargelsaison. Diese Werbetafeln bedürfen keiner Erlaubnis.

(4) Nicht zugelassen ist:

- Werbung, welche gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze verstößt,
- zu Rechtsverstößen aufrufende Werbung,
- Werbung mit sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten,
- Werbung mit einem allgemeinen, nicht veranstaltungsbezogenen Charakter wie Image- oder Kundenwerbung. Dies gilt, auch wenn nur ein Teil der Werbung diesem Charakter entspricht. Im besonderen öffentlichen Interesse kann hier eine Plakatierung ausnahmsweise zugelassen werden.
- Der Inhalt muss in allen Fällen das Verbot geschlechtsbezogener Diskriminierung beachten; sie darf Frau oder Mann nicht in einer herabwürdigenden, die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen.

Der Veranstaltungscharakter muss bei der Gestaltung der Werbung eindeutig im Vordergrund stehen.

### **§ 3 Genehmigung**

- (1) Die Werbung für Veranstaltungen aller Art, sowie für politische Parteien und Wählervereinigungen innerhalb des Stadtgebietes Schwetzingen bedarf gemäß § 3 Absatz 1 Sondernutzungssatzung der Erlaubnis der Stadt Schwetzingen, zu beantragen bei der Verkehrsbehörde im Ordnungsamt.
- (2) Diese ist jeweils zwei bis vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Werbung schriftlich zu beantragen und hat die nach § 4 Absatz 2 Sondernutzungssatzung erforderlichen Angaben zu enthalten.
- (3) Neben den in § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Richtlinie aufgezählten bedeutsamen Veranstaltungen erfolgt die Bewertung der einzelnen Veranstaltungen anhand folgender Kriterien:
- Aus dem Titel und der Art der Veranstaltung wird die regionale Zusammenarbeit deutlich.
  - Ein positiver Imagetransfer der Stadt Schwetzingen wird durch die Veranstaltung befördert.
  - Wertung der Veranstaltung als kultureller oder sportlicher Höhepunkt.
  - Andere speziellere Genehmigungskriterien dieser Richtlinie bleiben hiervon unberührt.
- (4) Das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen und Werbebannern ist erst nach Erhalt der Erlaubnis der Verkehrsbehörde erlaubt.
- (5) Die Stadt Schwetzingen kann zum Vollzug dieser Genehmigung Auflagen und Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall vergeben.
- (6) Die Genehmigung wird zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit im Straßenraum versagt, wenn in dem beantragten Zeitraum bereits mehr als 250 Werbeträger genehmigt wurden.

## **§ 4 Dauer und Frist**

- (1) Wenn in den folgenden Regelungen dieser Richtlinie nicht anders bestimmt ist, darf frühestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn geworben werden und die Werbung ist unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (2) Werbung für Veranstaltungen, die über einen mehrwöchigen Zeitraum dauern, ist auf Plakatwerbeständern einmalig und längstens für die Gesamtdauer von einem Monat zugelassen.

## **II. Werbung für Veranstaltungen**

### **Abschnitt 1 Plakatierung**

#### **§ 5 Standorte**

- (1) Grundsätzlich ist jede Form der Werbung für Veranstaltungen auf den Werbeträgern und -flächen in den im Anhang zu dieser Richtlinie genannten Straßen zulässig.
- (2) Werbung für Veranstaltungen in der Oststadt, dem Schälzig, der Kernstadt, dem Hirschacker, der Südstadt, dem Kleinen Feld und der Nordstadt ist nur dann zulässig, wenn die Veranstaltungen einen Bezug zu dem betreffenden Gebiet aufweist. Plakatierungen dürfen dann in den in Anhang 2 zu dieser Richtlinie bezeichneten Straßen des jeweiligen Gebietes angebracht werden.
- (3) Verboten sind Plakatierungen aus Gründen der Stadtgestaltung
  - im gesamten Bereich des Schlossplatzes,
  - vor dem Schloss,
  - im Bereich Friedrichstraße zwischen Bismarckstraße und Moltkestraße, dem sogenannten Bismarckplatz, auch entlang der Karlsruher Straße,
  - in der Kronenstraße entlang des Leimbachs,
  - in der Südtangente am Geländer,
  - in der Carl-Theodor-Straße,
  - und
  - in der Bahnhofsanlage.
- (4) Nicht zulässig sind Plakatierungen außerhalb des Gewerbegebietes und der geschlossenen Ortslage, auf öffentlichen Grünflächen, direkt an Bäumen und das direkte Bekleben der Baumgitter.
- (5) Die Standfestigkeit der Plakatierungen muss gewährleistet sein und sie müssen fest an dem jeweiligen Objekt angebracht sein.  
Zulässig sind Plakatierungen an Häusern, Fassaden und Hoftoren und dergleichen nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer.  
An Kulturdenkmälern dürfen grundsätzlich keine Plakatierungen vorgenommen werden.

## **§ 6 Platzierung der Plakatwerbung**

- (1) Plakate dürfen nicht über- und nebeneinander angebracht werden.
- (2) Der Abstand zwischen den einzelnen Plakatwerbeständern für dieselbe Veranstaltung muss mindestens 50 m betragen.
- (3) Plakate dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden. An Halterungen für Verkehrszeichen oder an sonstigen Verkehrseinrichtungen, insbesondere an Ampelanlagen, dürfen Plakate nicht angebracht werden.
- (4) Bei der Auswahl der Aufstellplätze ist darauf zu achten, dass die Plakate gemäß § 33 Abs. 2 StVO nicht mit Verkehrszeichen und -einrichtungen verwechselt werden können.
- (5) Eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer durch die Plakatstände bzw. Plakate darf nicht hervorgerufen werden. Die Plakatstände bzw. Plakate sind so aufzustellen bzw. aufzuhängen, dass die Sicht auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht behindert wird. Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen freizuhalten, ausgenommen hiervon sind fest installierte Werbeträger.
- (6) Plakate dürfen nicht die bestehenden Werbeträger verdecken oder in ihrer Werbewirksamkeit einschränken. Es ist ein gebührender Abstand zu halten.

## **§ 7 Markierung genehmigter Plakate**

- (1) Die Verkehrsbehörde gibt bei Erteilung der Genehmigung Genehmigungsplaketten an den Erlaubnisinhaber aus. Diese sind auf den Plakaten anzubringen.
- (2) Die Genehmigungsplaketten sind auf der Vorderseite jedes einzelnen Plakates bzw. bei einem Doppelständern für eine Veranstaltung auf einem Plakat gut sichtbar anzubringen, nicht auf den Plakatständern.
- (3) Für Plakate, die beschädigt wurden oder witterungsbedingt unansehnlich geworden sind, gibt es nach Vorlage des beschädigten Plakates unter Angabe der jeweiligen Nummern der Genehmigungsplaketten Ersatz.
- (4) Plakate, die nicht entsprechend markiert sind, sind zu entfernen.

## **§ 8 Plakatwerbung für Veranstaltungen**

- (1) Pro Veranstaltung und Veranstaltungsreihe wird für Veranstaltungen die Erlaubnis für das Aufstellen bzw. Anbringen von maximal 20 Plakatständern erteilt.

- (2) Ausnahmsweise ist die Plakatierung für Veranstaltungen des Rhein-Neckar-Kreises und seiner kreisangehörigen Gemeinden erlaubnisfähig. Im besonderen öffentlichen Interesse kann eine sonstige Plakatierung ausnahmsweise zugelassen werden.
- (3) Für Messen, Zirkusse und Volksfeste, die im Stadtgebiet Schwetzingen stattfinden, können Ausnahmen bezüglich der Größe und der Standorte der Plakate zugelassen werden.

## **§ 9 Werbung für Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Stadt Schwetzingen**

- (1) Für die Schwetzinger SWR Festspiele, den Weihnachtsmarkt, die Volksfeste, sowie für Veranstaltungen, die geeignet sind, Schwetzingen als Kultur-, Messe-, Sport- und Wirtschaftsstandort nachhaltig zu stärken, dürfen maximal 50 Plakatstände aufgestellt werden.
- (2) Es darf entgegen § 4 dieser Richtlinie bis zu vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung und während des gesamten Veranstaltungszeitraums plakatiert werden.

## **§ 10 Plakatwerbung für Veranstaltungen in der Metropolregion Rhein-Neckar**

- (1) Auf Plakatwerbeständen ist Werbung anlässlich bedeutsamer Veranstaltungen in der Metropolregion Rhein-Neckar zulässig, wenn die Veranstaltung geeignet ist, die Region als Kultur- und Sportstandort nachhaltig zu stärken.
- (2) Pro Veranstaltung und Veranstaltungsreihe wird die Erlaubnis für das Aufstellen bzw. Anbringen von maximal 30 Plakatständern erteilt.

## **Abschnitt 2 Straßenüberspannungen**

### **§ 11 Allgemeines**

- (1) Straßenüberspannungen sind nur für Werbeaktionen anlässlich bedeutsamer Veranstaltungen gemäß des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieser Richtlinie in der Stadt Schwetzingen zugelassen.
- (2) Straßenüberspannungen dürfen abweichend von § 4 dieser Richtlinie frühestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn angebracht werden.

## **§ 12 Standorte**

Für die Straßenüberspannungen sind folgende Standorte vorgesehen:

- Zähringer Straße,
- L 630 / Mannheimer Landstraße auf dem Rondell,  
und
- Einfahrt Mannheimer Straße ausgehend von der Carl-Theodor-Straße in die Fußgängerzone.

## **§ 13 Auflagen für Straßenüberspannungen**

Straßenüberspannungen sind nur zulässig, wenn sie die folgenden Auflagen erfüllen:

1. Die Straßenüberspannungen müssen aus reißfestem, luftdurchlässigem Material hergestellt werden. Die Befestigung muss auch größeren Windlasten Stand halten.
2. Die Spannbänder sind für Unbefugte unzugänglich und sicher an den dafür vorgesehenen Masten zu befestigen.
3. Während des Aufhängens der Straßenüberspannungen ist die Sicherheit des fließenden Verkehrs zu gewährleisten.
4. Über der Fahrbahn ist eine lichte Höhe von 5,00 Meter freizuhalten.
5. Die Sicht auf Lichtsignalanlagen darf nicht beeinträchtigt werden, gegebenenfalls ist ein Abstand von mindestens 100 Meter einzuhalten.
6. Alle durch die Anbringung der Spannbänder bedingten Kosten trägt der Antragsteller.
7. Während der Verwendungszeit der Spannbänder ist durch den Antragssteller regelmäßig zu prüfen, ob sich Spannbänder und Befestigungen noch in einwandfreiem Zustand befinden; eine besondere Kontrolle wird bei und nach Sturmwetter vorgeschrieben.
8. Bei festgestellten Mängeln hat umgehend die Behebung zu erfolgen, erforderlichenfalls ist das Spannband abzunehmen.

## **Abschnitt 3      Großwerbetafeln**

### **§ 14 Allgemeines**

- (1) Großwerbetafeln sind nur für Werbeaktionen anlässlich bedeutsamer Veranstaltungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 dieser Richtlinie zugelassen. Es dürfen max. 3 Großwerbetafeln aufgestellt werden.
- (2) Auf temporären Großwerbetafeln darf abweichend von § 4 dieser Richtlinie frühestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn geworben werden.

### **§ 15 Standorte**

- (1) Für die temporären Großwerbetafeln sind folgende Standorte vorgesehen:
  - L 630 / Rondell, Grünfläche  
und
  - Zähringerstraße, Grünstreifen vor Ketscher Landstraße.
- (2) Die temporären Großwerbetafeln sind standsicher aufzustellen.

## **Abschnitt 4      Banner**

### **§ 16 Allgemeines**

- (1) Banner sind nur für Werbeaktionen anlässlich bedeutsamer Veranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Richtlinie zugelassen.
- (2) Auf Bannern darf abweichend von § 4 dieser Richtlinie frühestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn geworben werden.

### **§ 17 Standorte**

Für die Banner sind folgende Standorte vorgesehen:

- L 630 / Rondell,
- L 630 / Carl-Theodor-Brücke,
- Moltkestraße bei der Südstadtschule am Geländer,
- Bahnhofanlage an der Bushaltestelle  
und
- L 630 / bellamar.

### **III. Werbung für politische Parteien**

#### **§ 18 Zulässigkeit**

Politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen ist die Werbung für

- politische Wahlen
  - allgemeine politische Ziele
- und
- Veranstaltungen
- erlaubt.

#### **§ 19 Plakatierung zu Wahlkampfzwecken**

(1) Plakate für die Werbung von Politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen dürfen zu Wahlkampfzwecken abweichend von § 4 dieser Richtlinie frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin aufgestellt bzw. aufgehängt werden.

(2) Es werden maximal 50 Plakatständer bis zu einer Größe von 0,5 m<sup>2</sup> je Partei genehmigt.  
Doppelständer, d. h. Vorder- und Rückseite - nicht übereinander – an einem Standort sind ausnahmsweise zulässig und gelten als ein Plakat.

(3) Werbeträger mit Werbung für allgemeine Ziele dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen aufgestellt bzw. aufgehängt werden.

(4) Abweichend von § 5 Absatz 2 dieser Richtlinien ist Werbung zu Wahlkampfzwecken auch in der Oststadt, dem Schälzig, der Kernstadt, dem Hirschacker, der Südstadt, dem Kleinen Feld und der Nordstadt zulässig.

#### **§ 20 Plakatierung für sonstige Veranstaltungen**

(1) Werbung von politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen darf für allgemeine Veranstaltungen außerhalb von Wahlzeiten frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt bzw. aufgehängt werden.

(2) Es werden 20 Plakate je Veranstaltung genehmigt.

#### **§ 21 Großwerbetafeln**

Werbung von politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen darf zu Wahlkampfzwecken frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin aufgestellt bzw. aufgehängt werden. Es sind max. 2

Großwerbetafeln je Politische Partei, Wählervereinigung, Gruppierung oder Einzelkandidatur zulässig.

#### **IV. Beseitigung, Haftung und Ordnungswidrigkeiten**

##### **§ 22 Beseitigungspflicht und -kosten**

- (1) Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus der erteilten Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Straßenbaulastträger berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
- (2) Die Entfernung nicht oder nicht mehr genehmigter Plakate und anderer Werbemittel erfolgt im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters. Für jedes Plakat wird eine Pauschale von 10 € geltend gemacht.
- (3) Im Falle wiederholter Verstöße gegen diese Richtlinie soll bei dem dritten Verstoß für ein halbes Jahr und beim vierten Verstoß für ein Jahr keine Plakatierungsgenehmigung mehr erteilt werden.

##### **§ 23 Haftung**

Die Haftung richtet sich nach § 9 der Sondernutzungssatzung.

##### **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Richtlinie können als Ordnungswidrigkeit nach § 23 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 5 und 6, Absatz 2 und 3 der Sondernutzungssatzung geahndet werden.

##### **§ 25 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Richtlinie der Stadt Schwetzingen über temporäre Werbung für Veranstaltungen (Plakatierungsrichtlinien) tritt am 01. Mai 2016 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Fassung vom 19.05.2011 außer Kraft

## **Anhang 1**

Bismarckstraße  
Bruchhäuser Straße  
Carl-Theodor-Brücke  
Dreikönigstraße  
Duisburger Straße  
Friedrich-Ebert-Straße  
Friedrichsfelder Straße  
Friedrichstraße, nach der Kreuzung mit der Bismarckstraße (sog. Bismarckplatz)  
Heidelberger Straße  
Invalidengasse  
Karlsruher Straße  
Kronenstraße (nicht entlang des Leimbachs)  
Lindenstraße  
Mannheimer Landstraße  
Mannheimer Straße  
Marktplatz  
Mühlenstraße  
Nadlerstraße  
Odenwaldring  
Rondell  
Scheffelstraße  
Schlossstraße  
Südtangente (nicht am Geländer)  
Walter-Rathenau-Straße  
Wildemannstraße  
Zähringerstraße  
Zeyherstraße

## Anhang 2

### 1. Kernstadt

Antonisstraße  
Augustastraße  
Berliner Platz  
Berliner Straße  
Blumenstraße  
Breslauer Straße  
Carl-Theodor-Straße 1-33  
Forsthausstraße  
Gartenstraße  
Grenzhöfer Straße  
Gustav Stresemann-Straße 2-36  
Gustav-Hummel-Straße 7-11, 8, 2-36  
Gutenbergstraße  
Hebelplatz  
Hebelstraße  
Heckerplatz  
Heckerstraße  
Herzogstraße  
Hildastraße  
Karlstraße  
Leopoldstraße  
Liselottestraße  
Ludwigstraße  
Luisenstraße  
Maximilianstraße  
Schloss  
Schlossgarten  
Schlossgartenweg  
Schlossplatz 1-3, 2-4a  
Schulstraße  
Schützenstraße  
Viktoriastraße  
Werderstraße  
Wilhelmstraße

### 2. Oststadt

Albrecht-Dürer-Straße  
Anselm-Feuerbach-Straße  
August-Neuhaus-Straße  
Beethovenstraße  
Borsigstraße  
Carl-Benz-Straße  
Carl-Diem-Straße  
Eichendorffstraße 2-6  
Fritz-Schweiger-Straße  
Goethestraße  
Hans-Thoma-Straße  
Heinrich-Heine-Straße  
Hölderlinstraße  
Kurfürstenstraße  
Kurpfalzring  
Lessingstraße  
Mozartstraße  
Nikolaus-Lenau-Straße  
Pfaudlerstraße  
Richard-Wagner-Straße  
Robert-Bosch-Straße  
Rosenweg  
Rudolf-Diesel-Straße  
Schillerstraße  
Schubertstraße  
Silcherstraße  
Uhlandstraße  
Werkstraße

### 3. Südstadt

Bahnhofanlage  
Bunsenstraße 2-8  
Carl-Theodor-Straße 2-20  
Clementine-Bassermann-Straße  
Dr.-Valentin-Gaa-Straße  
Forsthausstraße  
Franz-Dusberger-Straße  
Gustav-Hummel-Straße 1  
Hans-Kahrmann-Straße  
Helmholzstraße 1-7, 2-10  
Jahnplatz  
Keplerstraße 1-11, 2-10  
Kolpingstraße  
Markgrafenstraße  
Marstallstraße  
Moltkestraße  
Röntgenstraße 1-11  
Schlossplatz 5-9, 6-8  
Teichgewann 1-11

**4. Schälzig**

Albert-Schweitzer-Straße  
Alter Schälzigweg  
Bodelschwinghstraße  
Helmholtzstraße 23-185, 12-140  
Hockenheimer Landstraße  
Hoher Weg  
Keplerstraße 13-25, 12-20  
Ketscher Landstraße  
Kolpingstraße 3-53, 4-30  
Königsäcker  
Mittelgewann  
Röntgenstraße 10-20  
Sauerbruchstraße  
Schälzigweg  
Schimperstraße  
Semmelweisstraße  
Sternallee  
Teichgewann 2-48  
Wiesenblättchen

**5. Kleines Feld**

Allmendsand  
Alter Mühlenweg  
Apolloweg  
Arionweg  
Bibienastrasse  
Brühler Landstraße  
Collinistraße  
Dianaweg  
Galateaweg  
Holzbauerstraße  
Kastellweg  
Kleine Krautgärten  
Kobellstraße  
Linckstraße  
Lunéviller Straße  
Maschinenweg  
Merkurweg  
Minervaweg  
Moscheeweg  
Pfauenweg  
Pigagestraße  
Rabaliattistraße  
Sckellstraße  
Stamitzstraße  
Unseltsstraße  
Verschaffeltstraße  
Voltairestraße  
Weinbrennerstraße

**6. Nordstadt**

Am Langen Sand  
Bochumer Straße  
Brandenburger Weg  
Carl-Gördeler-Straße  
Danziger Straße  
Dessauer Straße  
Dortmunder Straße  
Eisenacher Straße  
Elbinger Weg  
Erfurter Straße  
Essener Straße  
Grenzhöfer Straße  
Gustav-Stresemann-Straße 1-3  
Königsberger Straße  
Leipziger Straße  
Masurenweg  
Memelweg  
Ostpreußenring  
Papá-Straße  
Stettiner Straße  
Sudetenring  
Tilsiter Weg  
Wingertsbuckel

## **7. Hirschacker**

Ahornweg  
Akazienweg  
Birkenweg  
Brühler Sträßchen 21-27  
Buchenweg  
Eichenweg  
Eiskellerweg  
Erlenweg  
Fliederweg  
Forlenweg  
Friedrichsfelder Landstraße  
Gelsenkirchener-Straße 99  
Hirschbrunnenweg  
Holunderweg  
Kastanienweg  
Neurott  
Osterweg  
Reinhardtweg  
Rheintalstraße  
Siedlerstraße  
Starenweg  
Ulmenweg  
Vogelsang  
Wuppertaler Straße  
Zündholzstraße